

Teilliquidationsreglement

der PFS Vorsorgestiftung II

Gültig ab 1. Juni 2009

1	TEILLIQUIDATION DER STIFTUNG	3
1.1	Voraussetzungen	3
1.2	Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	3
1.3	Verteilplan	4
1.4	Spezielles zum Verfahren bei Teilliquidation der Stiftung	4
2	TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS	5
2.1	Voraussetzungen	5
2.2	Anteil an den freien Mitteln	6
2.3	Freie Mittel und Fehlbetrag	6
2.4	Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	7
2.5	Verteilplan	7
2.6	Spezielles zum Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks	8
3	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION	10
3.1	Stichtag und Grundlage	10
3.2	Allgemeines zum Verfahren bei Teilliquidation	10
4	INKRAFTTRETEN	12

1 TEILLIQUIDATION DER STIFTUNG

1.1 Voraussetzungen

- 1.1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn Anschlussverträge aufgelöst werden, die im Minimum 2 Jahre in Kraft waren und die Stiftung weitergeführt wird.
- 1.1.2 Ist in der Stiftung kein gemeinschaftliches Vermögen (technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, freie Mittel) vorhanden, wird dies in einem Beschluss des Stiftungsrats festgehalten und den Destinatären mitgeteilt.
- 1.1.3 Bei Auflösung eines Anschlussvertrages werden die gebundenen und freien Mittel, die Wertschwankungsreserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven und das Beitragskonto des austretenden Vorsorgewerks auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Im Falle einer Unterdeckung des austretenden Vorsorgewerks gemäss Art. 44 BVV2 werden die zu übertragenden Mittel um den Fehlbetrag gekürzt.

1.2 Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 1.2.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt, haben die austretenden Vorsorgewerke einen kollektiven, anteilmässigen Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Dem Beitrag, den das austretende Vorsorgewerk zur Bildung der technischen Rückstellung und Wertschwankungsreserven geleistet hat, ist angemessen Rechnung zu tragen. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, eine entsprechende Entscheidung zu fällen.
- 1.2.2 Der anteilmässige Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven richtet sich nach den Feststellungen des Experten für berufliche Vorsorge bzw. nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten.

Er ist in dem Masse zu erhöhen oder zu reduzieren, als die austretenden Versicherten mehr oder weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen und Reserven beigetragen haben als die verbleibenden.

Gemeinschaftliche Reserven und Rückstellungen, welche infolge der Teilliquidation nicht mehr benötigt werden, sind aufzulösen und gemäss Verteilplan aufzuteilen. Infolge der Teilliquidation zusätzlich benötigte Rückstellungen und Reserven werden in der Teilliquidationsbilanz berücksichtigt, sofern deren Notwendigkeit durch den Experten bestätigt werden.
- 1.2.3 Im Falle einer Unterdeckung dürfen beim Vorsorgewerk zur Verminderung des Abzugs des Fehlbetrags von den zu übertragenden Mitteln die technischen Rückstellungen angerechnet werden. Dieses Prinzip gilt auch bei austretenden Rentnerbeständen.

1.3 Verteilplan

- 1.3.1 Falls im Rahmen der Teilliquidation Teile von gemeinschaftlichen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht mehr benötigt werden, dienen diese in erster Linie der Aufstockung der gemeinschaftlichen technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der verbleibenden Vorsorgewerke, welche den Sollwert noch nicht erreicht haben. Übersteigende Beträge gelten als freie Mittel der Stiftung und sind anteilmässig aufzuteilen.
- 1.3.2 Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt
- unter den Gruppen der verbleibenden Vorsorgewerke und den austretenden Vorsorgewerken nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien und Austrittsleistungen.
- 1.3.3 Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem zweiten Schritt
- für die austretenden Vorsorgewerke nach Massgabe des jeweils zum Stichtag berechneten proportionalen Anteils der Summe der Rentendeckungskapitalien und Austrittsleistungen jedes Vorsorgewerks an der Gesamtsumme der Rentendeckungskapitalien und Austrittsleistungen aller austretenden Vorsorgewerke.
- 1.3.4 Sofern Rentner der austretenden Vorsorgewerke bei der Stiftung verbleiben, wird deren Rentendeckungskapital der Summe der Rentendeckungskapitalien und Austrittsleistungen der verbleibenden Vorsorgewerke zugerechnet.
- 1.3.5 Die Aufteilung eines allfälligen Fehlbetrags erfolgt nach den gleichen Kriterien wie die Aufteilung von freien Mitteln.

1.4 Spezielles zum Verfahren bei Teilliquidation der Stiftung

- 1.4.1 Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind und beschliesst deren Durchführung. Er hat dabei insbesondere den Stichtag der Teilliquidation festzustellen. Die Stiftung informiert die aktiven Versicherten und die Rentner über den Beschluss zur Durchführung der Teilliquidation, über die Höhe der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel, den Verteilplan und das weitere Vorgehen. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.
- 1.4.2 Der Stiftungsrat weist die aktiven Versicherten und Rentner darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Stiftung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen. Der Stiftungsrat gewährt den aktiven Versicherten und den Rentnern nach Bekanntgabe des Verteilplans eine Einsprachefrist von 30 Tagen. Eine Einsprache kann gegen die Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan beim Stiftungsrat erhoben werden.

2 TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Vorsorgewerks erfolgt;
- b) ein angeschlossenes Vorsorgewerk restrukturiert wird;
- c) der Anschlussvertrag eines Vorsorgewerks aufgelöst wird, nicht sämtliche Destinatäre gemeinsam zu einer neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln, der Anschlussvertrag im Minimum 2 Jahre in Kraft war und die Stiftung weitergeführt wird.

2.1.2 Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sie

bei Anschlüssen bis 25 versicherten Personen eine Reduktion um mindestens 25% des Versichertenbestandes (im Minimum 3 Personen)

bei Anschlüssen mit mehr als 25 versicherten Personen eine Reduktion um mindestens 10% des Versichertenbestandes (im Minimum 6 Personen)

zur Folge hat. In allen Fällen muss die Verminderung der Belegschaft gleichzeitig eine Veränderung von mindestens 10% der individuell gebundenen Mittel zur Folge haben.

2.1.3 Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des angeschlossenen Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies Entlassungen im Versichertenbestandes des Vorsorgewerks zur Folge hat. Im Falle der Restrukturierung sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, wenn

bei Anschlüssen bis 25 versicherten Personen
mindestens 3 Personen Austritte infolge Restrukturierung

bei Anschlüssen mit mehr als 25 versicherten Personen
mindestens 5% des Versichertenbestandes (im Minimum 5 Personen) Austritte infolge Restrukturierung

erfolgen. In allen Fällen muss die Restrukturierung einen Abfluss der individuell gebundenen Mittel von mindestens 5% zur Folge haben.

2.1.4 Massgebend ist der Abbau des Versichertenbestandes, welcher sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Unternehmens (des angeschlossenen Vorsorgewerks) realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend. Im Zweifelsfall stützt sich das Vorsorgewerk bei seiner Entscheidung über den Zeitraum auf den Vorschlag des Experten für berufliche Vorsorge.

2.1.5 Freiwillige Austritte sowie Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung) werden für die Ansprüche bei einer Teilliquidation nicht berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn die aktive Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

2.2 Anteil an den freien Mitteln

- 2.2.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines Vorsorgewerks erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Bei kollektiven Austritten entscheidet der Stiftungsrat, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, über die individuelle oder kollektive Weitergabe der freien Mittel.
- 2.2.2 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn Versicherten gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 2.2.3 Beträgt der individuelle Anspruch einer austretenden Person an die freien Mittel weniger als CHF 200.- so erfolgt für diese Person keine Auszahlung.

2.3 Freie Mittel und Fehlbetrag

- 2.3.1 Als freie Mittel wird das positive Ergebnis bezeichnet aus der Summe der Aktiven abzüglich die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Wertschwankungsreserven, die Arbeitgeberbeitragsreserven, die Fremdkapitalien, wie transitorische Passiven, andere Kreditoren, und Schulden, sowie vermindert um die reglementarisch gebundenen Mittel der Versicherten (Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben bzw. Rentendeckungskapitalien) und die technischen Rückstellungen.

Die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserven richten sich nach den entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.

- 2.3.2 Liegt am teilliquidationsrelevanten Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 vor, sind die Austrittsleistungen der aus dem Vorsorgewerk ausscheidenden Versicherten um den individuellen Anteil am technischen Fehlbetrag zu kürzen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf dadurch nicht geschmälert werden. Bei der Bemessung der Kürzung werden die ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkäufe sowie Vorbezüge aufgrund von Wohneigentumsförderung/Scheidung analog Art. 2.5.3 berücksichtigt.

Derjenige Teil des Fehlbetrags, der nach Art. 15 BVG nicht zugewiesen werden kann, verbleibt dem Fortführungsbestand kollektiv.

- 2.3.3 Die Stiftung kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich das Vorsorgewerk offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus. Zuviel ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen sind zurückzuzahlen. Die Kasse verzichtet auf Rückforderungen von Beträgen unter CHF 200.- pro Kopf.

- 2.3.4 Die freien Mittel, die Wertschwankungsreserven, ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag sowie die technischen Rückstellungen werden separat ausgewiesen.

- 2.3.5 Der Anspruch der im Vorsorgewerk verbleibenden Versicherten auf freie Mittel ist immer ein kollektiver. Auch ein allfälliger Fehlbetrag verbleibt den Versicherten kollektiv.

2.4 Anteil an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 2.4.1 Bei einem kollektiven Austritt aus einem Vorsorgewerk besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat, gestützt auf die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, einen entsprechenden Entscheid zu fällen.
- 2.4.2 Ein kollektiver Anspruch an technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerks durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 2.4.3 Der anteilmässige Anspruch an den technischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den Feststellungen des Experten für berufliche Vorsorge bzw. nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten.

Er ist in dem Masse zu erhöhen oder zu reduzieren, als die austretenden Versicherten mehr oder weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen und Reserven beigetragen haben als die verbleibenden.

Reserven und Rückstellungen, welche infolge der Teilliquidation nicht mehr benötigt werden, sind aufzulösen und gemäss Verteilplan aufzuteilen. Infolge der Teilliquidation zusätzlich benötigte Rückstellungen und Reserven werden in der Teilliquidationsbilanz berücksichtigt, sofern deren Notwendigkeit durch den Experten bestätigt werden.

- 2.4.4 Bei einer kollektiven Übertragung dürfen beim austretenden Kollektiv zur Verminderung des Abzugs des Fehlbetrags von der Austrittsleistung die technischen Rückstellungen angerechnet werden. Dieses Prinzip gilt auch bei austretenden Rentnerbeständen.

2.5 Verteilplan

- 2.5.1 Falls im Rahmen der Teilliquidation eines Vorsorgewerks Teile von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht mehr benötigt werden, dienen diese in erster Linie der Aufstockung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven des verbleibenden Bestandes, welche den Sollwert noch nicht erreicht haben. Übersteigende Beträge gelten als freie Mittel und sind anteilmässig aufzuteilen.
- 2.5.2 Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in einem ersten Schritt
- unter den Gruppen der Rentnerinnen und Rentner bzw. den aktiven Versicherten mit mindestens zwei Versicherungs- oder Beitragsjahren nach Massgabe der auf die beiden Gruppen entfallenden Summen der Rentendeckungskapitalien bzw. der Austrittsleistungen.
- 2.5.3 Die Aufteilung der Ansprüche erfolgt in einem zweiten Schritt
- für die Rentnerinnen und Rentner nach Massgabe der individuellen Deckungskapitalien;

- für die aktiven versicherten Personen nach Massgabe des jeweils zum Stichtag berechneten proportionalen Anteils der individuellen vollen Beitragsjahre an der Gesamtzahl der vollen Beitragsjahre und des proportionalen Anteils der individuellen Austrittsleistung an der Gesamtsumme der Austrittsleistungen. Die Kriterien Beitragsjahre und Austrittsleistung werden je hälftig gewichtet. Freizügigkeitseinlagen und Einkaufssummen, die in den letzten zwei Jahren vor dem Stichtag gemäss Ziff. 3.1.2 in die Stiftung eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln vom vorhandenen Vorsorgekapital abgezogen; innerhalb der gleichen Periode erbrachte Austrittsleistungen (Vorbezüge Wohneigentumsförderung/Scheidung) werden hinzugerechnet.

2.5.4 Die Aufteilung eines allfälligen Fehlbetrags erfolgt nach den gleichen Kriterien wie die Aufteilung von freien Mitteln.

2.6 Spezielles zum Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks

2.6.1 Das Vorsorgewerk informiert den Stiftungsrat über das Vorliegen eines möglichen Teilliquidationstatbestands. Der Stiftungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind und beschliesst deren Durchführung. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Ziffer 2.1.4 sowie den Stichtag der Teilliquidation festzustellen.

2.6.2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge

- die freien Mittel;
- die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung, und
- den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

2.6.3 Für kollektive Übertragungen ist ein Übertragungsvertrag abzuschliessen. Dieser ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 3 und 25f FZG.

2.6.4 Die Vorsorgekommission informiert den von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis aus ausgetretenen und aktiven Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern über den Tatbestand einer Teilliquidation, die Verfahrensschritte und den Verteilplan. Sie weist auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen am Sitz der Stiftung in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan Einsicht zu nehmen. Jeder von der Teilliquidation Betroffene hat das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

2.6.5 Der Arbeitgeber und das Vorsorgewerk sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche für die Durchführung der Teilliquidation notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 2.6.6 Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird. Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk die Vorsorgeeinrichtung vollständig wechselt, keine Unterdeckung besteht und die Ansprüche der Destinatäre durch diesen Wechsel nicht gefährdet werden.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR TEIL- ODER GESAMTLIQUIDATION

3.1 Stichtag und Grundlage

- 3.1.2 Stichtag für die Feststellung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven bzw. der Unterdeckung ist der Bilanzstichtag, welcher innerhalb des Zeitrahmens gemäss Ziff. 2.1.4 liegt. Erstreckt sich der Zeitrahmen über mehr als ein Jahresende, gilt der Bilanzstichtag, welcher näher bei der Mehrheit der Austritte liegt. Bei Auflösung von Anschlussverträgen per 31. Dezember gilt dieses Datum als Stichtag für die Teilliquidation. Der Stichtag wird durch den Stiftungsrat festgelegt. Bei unterjährigen Auflösungen von Anschlussverträgen gilt der Bilanzstichtag, welcher der Auflösung vorangeht als Stichtag für die Teilliquidation.
- 3.1.3 Massgebend für die Feststellung des freien Vermögens bzw. des Fehlbetrages sind die von der Kontrollstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den Stichtag hin erstellt versicherungstechnische Bericht.
- 3.1.4 Sollten sich die Aktiven oder Passiven der Stiftung bzw. des Vorsorgewerks zwischen Stichtag der Teilliquidation sowie dem Zeitpunkt der Übertragung um mehr als 10% verändern, werden die zu übertragenden Mittel (technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, freie Mittel) entsprechend angepasst.
- 3.1.5 Hat ein Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Forderung durch eine entsprechende Wertberichtigung auf Null abgeschrieben. Kann der abbeschriebene Betrag nachträglich ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht. Die individuellen Freizügigkeitsleistungen werden nicht durch Beitragsausstände gekürzt, vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 BVG.
- 3.1.6 Die Kosten für die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation können im Sinne einer Rückstellung zur Finanzierung des Verfahrens von den Wertschwankungsreserven bzw. freien Mitteln abgezogen werden. Für ausserordentliche Aufwendungen, wie beispielsweise Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 3.1.7 Ab dem Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation bis zur Übertragung der Vermögenswerte, werden die Altersguthaben und Rentendeckungskapitalen zum von der Vorsorgekommission festgelegten Zinssatz (Stiftungszinssatz) verzinst. Die individuellen Ansprüche werden nach erfolgter Rechtskraft der Teilliquidation zum gleichen Zinssatz wie Freizügigkeitsleistungen verzinst. Alle weiteren Kapitalien werden nicht verzinst.

3.2 Allgemeines zum Verfahren bei Teilliquidation

- 3.2.1 Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Einsprachefrist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Liegen keine Einsprachen gegen die Teilliquidation beim Stiftungsrat vor und liegt eine schriftliche Bestätigung der Auf-

sichtsbehörde vor, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist, so wird die Teilliquidation vollzogen. Liegen Einsprachen vor, so erledigt der Stiftungsrat diese schriftlich und gibt den Versicherten 30 Tage Frist, um bei der Aufsichtsbehörde dagegen Beschwerde einzureichen. Falls der Verteilplan infolge Einsprachen abgeändert wird, werden die Destinatäre darüber informiert und erneut eine Einsprachefrist von 30 Tagen gewährt. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache.

- 3.2.2 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn das Bundesverwaltungsgericht eine entsprechende Verfügung erlässt.
- 3.2.3 Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

4 INKRAFTTRETEN

Dieses Teilliquidationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 4. November 2011 beschlossen und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und anderslautenden Bestimmungen des Vorsorgereglements. Es wird allen Destinatären in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Sämtliche Änderungen des Reglements sind durch den Stiftungsrat zu beschliessen und durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.